



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 24.03.2020** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
41	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2020 vom 19.03.2020	43
42	Bekanntmachung der Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meschede“	44
43	Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens für die Trägerschaft und den Bau einer Kindertageseinrichtung in der Kernstadt Meschede	46
44	Allgemeinverfügung Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke innerhalb der Hauptschadensgebiete für das Jagdjahr 2020/2021	46
45	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 17) des Typs ENERCON E138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	48
46	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME18) des Typs ENERCON E-126 EP 3 im Stadtgebiet Marsberg - Absage Erörterungstermin-	48

47	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Windpark Püllenberg GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäfts- führer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 13 neu) des Typs ENERCON E 138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	49
48	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Energiehof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8B) des Typs ENERCON E- 126 EP3 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	49
49	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 22) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	49
50	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, vertr. d. Herrn Ge- schäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Blm- SchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 21) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	50
51	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) Antrag der Windpark Meerhof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8A) des Typs ENERCON E-126 EP3 im Stadtgebiet Marsberg -Absage Erörterungstermin-	50
52	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	50
53	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	51
54	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	51
55	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	52
56	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	52
57	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	53

41 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020 VOM 19.03.2020

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 20.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	426.371.258,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>427.121.119,00 €</u>
Fehlbedarf	- 749.861,00 €

im <u>Finanzplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	417.212.269,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>410.054.386,00 €</u> + 7.157.883,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.319.141,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.778.310,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.150.350,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.258.460,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.150.350 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.769.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 749.861 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **34,42 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2020 (GFG 2020) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **19,10 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **255.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2018 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach

Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2020 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	27.389,07 €
Gemeinde Eslohe	22.732,39 €
Stadt Hallenberg	11.496,90 €
Stadt Medebach	20.643,67 €
Stadt Meschede	76.682,73 €
Stadt Schmallenberg	63.735,27 €
Stadt Winterberg	32.319,97 €

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2018 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2020 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.680,16 €
Stadt Brilon	44.427,21 €
Gemeinde Eslohe	15.504,17 €
Stadt Hallenberg	7.841,23 €
Stadt Marsberg	34.329,40 €
Stadt Medebach	14.079,60 €
Stadt Meschede	52.299,90 €
Stadt Olsberg	25.325,80 €
Stadt Schmallenberg	43.469,35 €
Stadt Winterberg	22.043,18 €

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

§ 7

Sperrvermerk gem. § 19 Ziff. 5 KomHVO

Die Inanspruchnahme der Mittel im Produkt 09010100, Kto. 5291550000, kann erst erfolgen, wenn die Verwaltung dem Kreistag Eckpunkte einer Konzeption für Modellprojekte zum Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes im Hochsauerlandkreis bzw. der Region Südwestfalen (einschließlich Ermittlung des für die Umsetzung der Konzeption voraussichtlich erforderlichen Finanzbedarfs) vorgelegt und der Kreistag hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 11.02.2020 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 2 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 18.03.2020 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Mittwoch, den 25.03.2020 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des Weiteren wird der Haushalt im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2021.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 19.03.2020

gez.
Dr. Schneider
Landrat

42 BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHRENS DES LANDSCHAFTSPLANES NR. 4 „MESCHEDÉ“

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat nach Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen am 11.10.2019 den Landschaftsplan „Meschede“ (LP) als Satzung beschlossen.

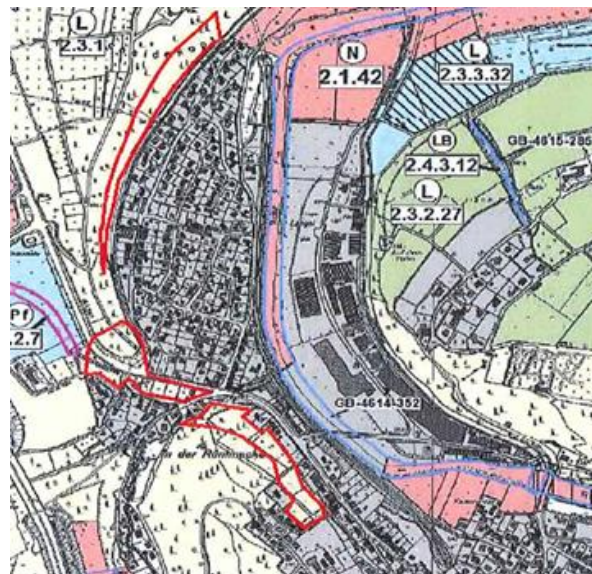
Im Zuge des Anzeigeverfahrens nach § 18 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Verstoß gegen § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW geltend gemacht. Sie sieht das Erfordernis, drei als Landschaftsschutzgebiet „LSG 2.3.1“ festgesetzte Bereiche auf Grund ihrer Darstellung als „Allgemeine Siedlungsbereiche ASB“ bzw. „ASB für zweckgebundene Nutzungen“ im Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – im Landschaftsplan entsprechend zusätzlich zu kennzeichnen.

Dazu sollen die in den folgenden drei Ausschnitten der Festsetzungskarte rot umgrenzten Flächen zusätzlich zur vorgenommenen LSG-Festsetzung als sogenannte „Flächen mit Hinweisen im Text“ mit einer Schrägschraffur gekennzeichnet werden; in den textlichen Erläuterungen des LP wird dazu entsprechend die folgende Ergänzung unter Kap. 2.3.1 vorgenommen: *„Temporäre Festsetzung bis zur baulichen Nutzung im Bereich der „Flächen mit Hinweisen im Text“ nördlich des Ferienhausgebietes Frenkhausen, am nordwestlichen Ortsrand von Freienohl und östliche des Ferienhausgebietes Mielinghausen; nach verbindlicher Bauleitplanung / baurechtlichem Genehmigungsverfahren tritt das LSG zurück.“*

Ferienhausgebiet Frenkhausen



Freienohl



Ferienhausgebiet Mielinghausen



Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW wird den betroffenen Grundstückseigentümern und berührten Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG NRW ausschließlich zu diesen Änderungen in der Zeit

vom 01.04.2020 bis zum 04.05.2020

eine Stellungnahme postalisch beim Hochsauerlandkreis, 59870 Meschede oder elektronisch unter post@hochsauerlandkreis.de abzugeben.

Meschede, den 23.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
– Untere Naturschutzbehörde –

gez.
Dr. Schneider

43 BEKANNTMACHUNG DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS FÜR DIE TRÄGERSCHAFT UND DEN BAU EINER KINDERTAGESEINRICHTUNG IN DER KERNSTADT MESCHEDA

Der Kreisjugendhilfeausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 die weitere Ausbauplanung zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für den Sozialraum Meschede (Kernstadt) beschlossen. Hiernach ist zur Deckung des Betreuungsbedarfs die Errichtung einer **viergruppigen Kindertageseinrichtung** erforderlich.

Die Trägerschaft und der Bau dieser neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung wird gemäß § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Wege eines Interessenbekundungsverfahrens ermittelt.

Die Trägerschaft und der Bau der viergruppigen Kindertageseinrichtung für Kinder in einem Alter von 0 bis 6 Jahren soll grundsätzlich anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe übertragen werden.

1. Projektinformationen

1.1 Standort und Lage

Einzugsbereich: Meschede Kernstadt
möglichst Stadtteil Mitte oder Süd
Die Grundstücksgröße für eine viergruppige Kita setzt sich zusammen aus Nutzfläche ca. 800 m², einem Außengelände von ca. 900 m² und einem ausreichenden Parkplatzangebot für Personal und Besucher auf dem Gelände, so dass eine Gesamtfläche von ca. 2000 m² benötigt wird.

1.2 Eigentumsverhältnisse

Die Bereitstellung und Herrichtung des Gebäudes (Neubau, Umbau oder Sanierung eines bestehenden Gebäudes) soll eigenverantwortlich durch den Träger erfolgen.

Dabei sind folgende Varianten denkbar:

- Der Träger verfügt über ein in seinem Eigentum befindliches Grundstück/Gebäude und richtet dieses für Zwecke der Kinderbetreuung her
- Der Träger verfügt über ein Grundstück und errichtet ein Gebäude in Eigenregie oder mit einem Investor
- Der Träger sucht einen Investor, der Grundstück sowie das Gebäude zur Verfügung stellt

2. Kriterien für die Trägerschaft

- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
- der Betrieb der Einrichtung erfolgt unter den Voraussetzungen des Kinderbildungsgesetzes und den hierzu ergangenen Erlassen und Verordnungen

- geeignetes fachliches Konzept für die Kindertagesbetreuung, insbesondere mit Aussagen zu folgenden Punkten:
 - Personaleinsatz
 - Flexible Betreuungsangebote (bedarfsgerechte Öffnungszeiten)
 - Mittagessenkonzept
 - Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - Qualitätssicherung
- verbindliche Aussage über den zu leistenden Trägeranteil zu den Betriebskosten
- Fertigstellungszeitpunkt spätestens 01. August 2021

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und sich aus dem bekundeten Interesse und dessen Entgegennahme keine Verpflichtungen für den Hochsauerlandkreis ergeben und die Erstattung von Kosten, die den Teilnehmern des Verfahrens durch die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren entstehen, nicht erfolgt.

Interessenten werden gebeten, Ihre Interessenbekundung **bis Freitag, den 17. April 2020** an folgende Adresse zu richten:

Hochsauerlandkreis
FD 25
Steinstr. 27
59872 Meschede

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Herr Clemens
(michael.clemens@hochsauerlandkreis.de;
Tel.: 0291 94 1335)
und
Frau Gerold
(susanne.gerold@hochsauerlandkreis.de;
Tel.: 0291 94 1281)

Im Auftrag
gez.
Müller-Thüsing

44 ALLGEMEINVERFÜGUNG AUFHEBUNG DER SCHONZEIT FÜR SCHMALREHE UND BÖCKE INNERHALB DER HAUPTSCHADENSGEBIETE FÜR DAS JAGDJAHR 2020/2021

Das Ministerium für Umwelt-, Landwirtschaft-, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) traf mit Erlass von 31.01.2020 die Regelung, dass die Unteren Jagdbehörden die Schonzeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, gem. § 24 Abs. 2 LJG-NRW für die Jagdjahre 2020/2021 bis ein-

schließlich 2024/2025 für Gebiete oder einzelne Jagdbezirke mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) aufhebt. Sofern es zur Aufhebung kommt, dürfen Schmalrehe und Böcke in Niederungsgebieten (unter 450 m Höhenlage) ab dem 01.04. bis zum 30.04. bejagt werden. In Mittelgebirgsgebieten über 450 m dürfen Schmalrehe und Böcke nach Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04. bis zum 30.04. bejagt werden.

Aufgrund des Erlasses wird Folgendes verfügt und bekanntgegeben:

I.

Die folgenden Verfügungen gelten, entsprechend der Karte der Hauptschadensgebieten, ausschließlich für die Jagdausübungsberechtigten in den folgenden Stadt- bzw. Gemeindegebieten:

Arnsberg, Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach und Olsberg

1. Nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) i.V.m. dem Erlass des MULNV vom 31.01.2020 und der Karte der Hauptschadensgebieten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird die Schonzeit für Schmalrehe und Böcke im Jagdjahr 2020/2021 wie folgt aufgehoben:

Niederungsgebiete
(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich unter 450m N.N.) 01.04. – 30.04.2020

Mittelgebirgsgebiete
(Mittelwert des Jagdbezirks durchschnittlich über 450m N.N.) 15.04. – 30.04.2020

Ob die Jagdreviere zu einem Niederungsgebiet oder einem Mittelgebirgsgebiet gehören entnehmen Sie bitte der Aufstellung auf der Homepage des Hochsauerlandkreises https://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/sicherheit_ordnung/jagd_fischerei/Jagdwesen.php?ajaxsearch=1.

2. Die innerhalb der freigegebenen Zeit im April erlegten Schmalrehe und Böcke sind der Unteren Jagdbehörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jagdjahres zu melden. Die Meldungen der jährlichen Strecke für das Jagdjahr (inklusive der im April erlegten Schmalrehe und Böcke) bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
4. Die Allgemeinverfügung ist befristet für das Jagdjahr 2020/2021.

II.

Begründung:

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann eine Schonzeit insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege aufgehoben werden.

Aufgrund des Erlasses des MULNV vom 31.01.2020 ist die Untere Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises folglich befugt, über die Aufhebung der Schonzeit für Rehwild innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hochsauerlandkreises zu entscheiden. Eine entsprechende Karte der Hauptschadensgebiete innerhalb des Hochsauerlandkreises wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt und dem der Unteren Jagdbehörde übermittelt.

Die Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach und Olsberg, sowie die Gemeinde Bestwig liegen, entsprechend der Karte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, vollständig als Hauptschadensgebiet, sodass hier keine Einzelverfügungen an die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke innerhalb der v.g. Städte und Gemeinden erfolgt, sondern die Aufhebung der Schonzeit allgemein verfügt wird.

Nach Anhörung des Jagdbeirates wurde entschieden, dass zunächst für das Jagdjahr 2020/2021 die Aufhebung der Schonzeiten für Schmalrehe und Böcke entsprechend des Erlasses innerhalb der o.g. Bereiche verfügt wird. Über eine weitere Aufhebung der Schonzeit für Schmalrehe und Böcke in den Jagdjahren 2021/2022 bis 2024/2025 wird nach der nächsten Jagdbeiratssitzung neu entschieden werden.

Ferner handelt es sich bei der Höhenangabe, nach Auskunft des Ministeriums, lediglich um einen Richtwert. Aufgrund dessen wurde zudem entschieden, dass die Schonzeit in Jagdbezirken, die im Durchschnitt unter 450m N.N. liegen, vollständig ab dem 01.04.2020 aufgehoben wird. Jagdbezirke, die im Mittelwert über 450m N.N. liegen, erhalten eine Aufhebung der Schonzeit ab dem 15.04.2020. Jagdbezirke deren Mittelwert exakt 450m über N.N. lautet, zählen zu den Niederungsgebieten und erhalten folglich eine Freigabe ab dem 01.04.2020. Der Mittelwert der einzelnen Jagdbezirke kann der Aufstellung auf der Homepage des Hochsauerlandkreises entnommen werden https://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/sicherheit_ordnung/jagd_fischerei/Jagdwesen.php?ajaxsearch=1

Hinweis:

Jagdausübungsberechtigte von Jagdbezirken außerhalb von Arnsberg, Bestwig, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach und Olsberg, die dennoch innerhalb der Hauptschadensgebiete liegen, erhalten eine Einzelverfügung.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Meschede, 13.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde, Jagd
-Untere Jagdbehörde-

Az: 35/32.91.14.5 Nr. 3092

Im Auftrag
gez.
Dünnebacke

45 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

**ANTRAG DER WINDPARK RUNDER BUSCH MEERHOF GMBH & CO. KG, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 17) DES TYPES ENERCON E138 EP3 E2 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Runder Busch Meerhof GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 17) des Typs ENERCON E138 EP3 E2 in Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 14, 50, 13, 53, 54 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40424-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

46 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

**ANTRAG DER WINDPARK MÜLLINGSEN GMBH & CO. KG, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME18) DES TYPES ENERCON E-126 EP 3 IM STADTGEBIET MARSBERG
- ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-**

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Landwehr 12, 59494 Soest zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer

Windenergieanlage (ME18) des Typs ENERCON E-126 EP 3 in Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 34, 75, 76 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40425-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

47 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK PÜLLENBERG GMBH & CO. KG, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 13 NEU) DES TYP ENERCON E 138 EP3 E2 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Pülpenberg GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 13 neu) des Typs ENERCON E 138 EP3 E2 in Gemarkung Meerhof, Flur 7, Flurstücke 7, 8, 9, 4, 5, 6 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40426-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

48 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER ENERGIEHOF GMBH, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 8B) DES TYP ENERCON E-126 EP3 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Energiehof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8B) des Typs ENERCON E-126 EP3 in Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstücke 259/72, 389, 453, 268/82, 388 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40427-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

49 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER ENERGIE & LANDWIRTSCHAFT INVEST GMBH & CO.KG, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 22) DES TYP ENERCON E-138 EP3 E2 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co.KG, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 22) des Typs

ENERCON E-138 EP3 E2 in Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 273, 274 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40428-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

50 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER ENERGIE & LANDWIRTSCHAFT VERWALTUNGS-GMBH, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 21) DES TYPES ENERCON E-138 EP3 E2 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 21) des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 in Gemarkung Meerhof, Flur 2, Flurstücke 184/102, 185/102 findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40429-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

51 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)
ANTRAG DER WINDPARK MEERHOF GMBH, VERTR. D. HERRN GESCHÄFTSFÜHRER MICHAEL FLOCKE AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON EINER WINDENERGIEANLAGE (ME 8A) DES TYPES ENERCON E-126 EP3 IM STADTGEBIET MARSBERG
-ABSAGE ERÖRTERUNGSTERMIN-

In dem Verfahren zum Antrag der Windpark Meerhof GmbH, vertr. d. Herrn Geschäftsführer Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (ME 8A) des Typs ENERCON E-126 EP3 in Gemarkung Meerhof, Flur 6, Flurstücke 232/70, 18, 19, 302/85, 289/85, 85/1, 452, 17, 303/85, 233/70, findet der für den **01.04.2020** vorgesehene Erörterungstermin aufgrund der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 **nicht** statt.

Brilon, 24.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40430-2019-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

52 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-ZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Martin Kendratzki *31.08.1983 in Meschede z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-O3100 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 06.02.2020 und vom 13.02.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-O3100).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 06.02.2020 und vom 13.02.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, 05.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-O3100

Im Auftrag
gez.
Nolte

53 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND

NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **14.02.2020**
Aktenzeichen **H04/552178368-11**

Bußgeldverfahren gegen **Hirth-Lenz, Udo**
zuletzt wohnhaft: **Friedenstr. 20, 59872 Meschede**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 740, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 06.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Bräutigam

54 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fach-

dienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **09.03.2020**
Aktenzeichen **H10/552172847-20**

Bußgeldverfahren gegen **Gigineishvili, Dato**
zuletzt wohnhaft: **Guramishvili 5,**
0192 Rustavi
(Georgien)

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 09.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

55 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **29.01.2020**

Aktenzeichen **H11/552206370-20**

Bußgeldverfahren gegen **MIHAI, Vasile**
zuletzt wohnhaft: **Gerberstraße 3,**
59590 Geseke

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 739, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 09.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Dangel

56 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Herrn Bernd Walter GECK, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Am Lüttenberg 8 A, sind die zwei Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-H 139 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2020 und 12.03.2020 sowie der Gebühren-/Auslagenbescheid vom 12.03.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-H 139).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die drei Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Alle drei Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die drei Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 05.03.2020 und 12.03.2020 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, 12.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36.HSK-H 139

Im Auftrag
gez.
Wahle

57 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **10.03.2020**
Aktenzeichen **H16/552205519**

Bußgeldverfahren gegen **Hübsch, Mario Nico**
zuletzt wohnhaft: **59872 Meschede,**
Lindenstraße 41

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 18.03.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews